

Historische Forschungen

Band 111

**Acht und Bann
im 15. und 16. Jahrhundert**

Von

Dorothee Mußnug



Duncker & Humblot · Berlin

Dorothee Mußgnug

Acht und Bann
im 15. und 16. Jahrhundert

Historische Forschungen

Band 111

Acht und Bann im 15. und 16. Jahrhundert

Von

Dorothee Mußgnug



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Fotosatz Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0344-2012

ISBN 978-3-428-14917-9 (Print)

ISBN 978-3-428-54917-7 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84917-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Reinhard Mußnug
Friederike und Terese*

Vorwort

Die Arbeit an Acht und Bann mußte verschiedentlich unterbrochen werden und geriet dadurch zeitweilig in den Hintergrund. Doch nun gilt es Dank abzustatten.

Der Dank gebührt zuallererst der Heidelberger Universitätsbibliothek. Auf ihren riesigen Bestand konnte ich zurückgreifen und dabei jederzeit auf bereitwillige Hilfe zählen. Das hat meine Arbeit sehr erleichtert.

Beim Korrekturenlesen unterstützten mich Ulrike Freifrau von Sinner, Dr. Joachim Stürmer und Edith Zink. Ihre Hilfe habe ich dankbar angenommen.

Nicht zuletzt danke ich Herrn Dr. Florian Simon dafür, daß auch dieses Manuskript wieder bei Duncker & Humblot, nun in der Reihe „Historische Forschungen“, erscheinen kann.

Heidelberg, Dezember 2015

Dorothee Mußgnug

Inhalt

A. Einleitung	13
I. Wortverbindung „Acht und Bann“	13
II. Literatur und Quellen	16
B. Acht- und Bannverfahren unter Sigmund	18
I. Sigmund als König und „advocatus ecclesiae“	18
II. Acht- und Bannverfahren	26
1. Friedrich IV., Herzog von Österreich	26
2. Stadt Magdeburg	29
3. Ulrich von Manderscheid, erwählter Erzbischof von Trier	30
4. Arnold von Egmond, Herzog von Geldern	32
5. Ludwig VII., Herzog von Bayern-Ingolstadt	34
C. Acht- und Bannverfahren unter Friedrich III.	41
I. Friedrich III. und die Päpste seiner Regierungszeit	41
II. Bemühungen um Landfrieden und Gerichtsreform	53
1. Die „gemein reformation und ordenung“	54
2. Der Landfriede von 1466/1467	61
3. Der „Christtag“ und die Kammergerichtsordnung von 1471	65
4. Strittige Verfahren zur geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit	69
III. Acht- und Bannverfahren	74
1. Diether von Isenburg-Büdingen, Erzbischof von Mainz	74
2. Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz	79
3. Jakob von Sierck, Erzbischof von Trier	87
4. Dietrich von Moers, Erzbischof von Köln	95
5. Andreas Jamometić	99
6. Gebannt und nicht geächtet	107
a) Herzog Sigmund von Österreich	107
b) Gregor von Heimburg und König Georg Podiebrad von Böhmen	115
c) Markgraf/Kurfürst Albrecht Achill von Brandenburg	124
D. Acht- und Bannverfahren unter Maximilian I.	131
I. Maximilian I. und die Päpste	131
II. Gerichtsbarkeit und Exekution der Urteile	144
III. Acht- und Bannverfahren	167
1. Gent, Brügge, Ypern	167

2. Kurfürst Philipp, Pfalzgraf Ruprecht, Hans von Trotha, Kloster und Stadt Weißenburg	174
E. Acht- und Bannverfahren unter Karl V.	202
I. Causa Lutheri	202
II. Karl V., „advocatus ecclesiae et imperator“	233
III. Acht- und Bannverfahren	247
1. Magdeburg und Goslar	247
2. Hermann von Wied, Erzbischof von Köln	258
3. Hochmeister/Herzog Albrecht von Preußen	265
4. Johann Friedrich und Moritz, Kurfürsten/Herzöge von Sachsen, Landgraf Philipp von Hessen	276
5. Acht und Aberacht macht sechzehn	286
a) Ulrich von Hutten	287
b) Franz von Sickingen	288
c) Götz von Berlichingen	290
d) Albrecht Alcibiades, Markgraf von Brandenburg-Kulmbach	291
e) Wilhelm von Grumbach	297
f) Magnus I., Herzog von Sachsen Lauenburg	300
F. Acht und Bann unter Ferdinand I.	302
G. Der „christliche Bann“	307
H. Schlußbemerkungen	314
Quellen- und Literaturverzeichnis	319
Quellen	319
Darstellungen	331
Personenregister	356

Abkürzungen

Anm.	Anmerkung
ARC	Pfeilschifter (Hg.), Acta Reformationis Catholicae ecclesiam
Bearb.	Bearbeiter
Bf., Bff., Bt.	Bischof, Bischöfe, Bistum
DA	Deutsches Archiv
DCL	Dokumente zur Causa Lutheri
DRW	Deutsches Rechtswörterbuch
Ebf., Ebff., Ebt.	Erzbischof, Erzbischöfe, Erzbistum
Ehzg.	Erzherzog
EKO	Evangelische Kirchenordnungen
FDA	Freiburger Diözesan Archiv
Gf., Gfn., gfl.	Graf, Gräfin, gräfllich
GW	Gesamtkatalog der Wiegendrucke, Staatsbibliothek zu Berlin, Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Hg.)
Hg./Hgg.	Herausgeber
Hist. Vjschr.	Historische Vierteljahrsschrift
HRR	Heiliges Römisches Reich
HZ	Historische Zeitschrift
Hzg., Hzgn., hzgl., Hzgt.	Herzog, Herzogin, herzoglich, Herzogtum
Kf., Kff., Kft.	Kurfürst, Kurfürsten, Kurfürstentum
Kg., Kgg., Kgn., kgl.	König, Könige, Königin, königlich
Ks., ksl.	Kaiser, kaiserlich
Lgf. Lgfn.	Landgraf, Landgräfin
Mgf.	Markgraf
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MÖStA	Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs
NB	Nuntiaturreportagen aus Deutschland nebst ergänzenden Actenstücken
NS Reichsabschiede	Neue Sammlung Reichsabschiede
Pfgf.	Pfalzgraf
PKMS	Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
Reg. Boic.	Regesta, sive Rerum Boicarum autographa

Rep. Germ.	Repertorium Germanicum
RI	Regesta Imperii
RQ	Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte
RTA	Reichstagsakten, Ältere Reihe
RTA JR	Reichstagsakten, Jüngere Reihe
RTA MR	Reichstagsakten, Mittlere Reihe
T.	Tochter
UARP	Fabian, Ekkehart (Hg.), Urkunden und Akten der Reformationsprozesse
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
WA	Luther, Weimarer Ausgabe
WABr	Luther, Weimarer Ausgabe, Briefwechsel
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZKWL	Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben
ZRG, Kan. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

A. Einleitung

I. Wortverbindung „Acht und Bann“

„Acht“ und „Bann“ gehören zu den Begriffen, die seit Jahrhunderten im deutschen Sprachgebrauch fest verankert sind. Dabei hatten sie seit dem Bann über Martin Luther (1520) und dem von Österreich geplanten Achtspruch über Friedrich den Großen (1757/1758)¹ eigentlich ihre Wirkungslosigkeit endgültig erwiesen. Doch die Wortverbindung „Acht und Bann“ erinnert noch immer an die schweren Folgen, die eine Verurteilung durch weltliche und geistliche Instanzen nach sich zog.

Diese Höchststrafen schloßen die Verurteilten aus jeglicher Gemeinschaft aus. Mit dem Achtspruch gerieten sie „auß dem friden in unfriden“, den Geächteten „beschirmt kein Tag“,² oder wie es 1434 im Achtspruch gegen die Stadt Magdeburg hieß: wir „verbieten sie den frunden und erleuben sie den fyenden“.³ Kontakte zu anderen sollten ausgeschlossen bleiben, deshalb verloren die Betroffenen auch die Fähigkeit, Geschäfte und Verträge abzuschließen. Statt vieler Beispiele sei hier die Achterklärung zitiert, die Friedrich III. am 29. Mai 1445 gegen die Stadt Quedlinburg erließ:⁴ Da die Stadt Quedlinburg trotz dreimaliger Ladung nicht vor dem Kammergericht erschien, verkündete der König:

„das wir darumb von Römischer Küniglicher Macht unde Gewalt, die vorgeante Burgermeister Radt und gemein der Stadt Quedlinborg, alle Manns-Geschlecht, unde über vierzehn Jahr alt, in unser unde desselben Reichs-Acht gesprochen, gedan unde gekundet, aus unsern unde des Reichs Ffried unde Schirm genommen, unde in den Unfried gesetzet haben, unde das wir auch allermenlich allerley Gemeynschafft midt in zu haben verboten haben unde gebieten ... Unsere unde des Reichs offenbare Echter fürbass weder hausen noch hofen, etzen noch trencken, noch keynerley Ge-

¹ Dazu *Carrach*, Die unrichtigen Begriffe von der Obrist-Reichs-Richterlichen Gewalt der Kaisers, Halle 1758. Von Friedrich II. geädelt lehrte er zuletzt in Kiel, nach seiner Entlassung aus dem Universitätsdienst lebte er seit 1769 in Wien und nahm den katholischen Glauben an, Kurzbiographie bei *Steffenhagen*, Carrach, Johann Philipp von, ADB 4, 1876, S. 26–27.

² *Datt*, De Pace (1698) 1, S. 145: für Ächter gab es keine „Friedtage“: „über den ächter soll man täglich richten, den ächter beschirmt kein tag“.

³ Ks. Sigmund, Basel 10. April 1434; *Hertel*, Urkundenbuch 2, Nr. 319, S. 409.

⁴ *Erath*, Codex, Nr. CLXXVIII, S. 749/750. Die Stadt war wegen eines Streits um Wergelder verklagt worden. Nachdem sie den Achtschatz geleistet hatte, wurde die Acht aufgehoben. Weitere Klagen wies Friedrich III. ab und befahl am 15. September 1453, den Achtbrief „zu zerschneiden“ (RI: XIII H. 16. n. 36).

meynschafft mit in haben noch die iren haben lassen, weder mit kevvffen, noch mit keynen andern Dinghen, heimlich oder offentlich, noch sunst in keynerley Weise; Sundern den obgenanten Clägern und allen den iren auf dieselben Echter getrulich unde ernstlich behulffen seyn. ...“.

Entsprechend wurde der Stadt Konstanz 1368 bei der Entlassung aus der Reichsacht verkündet, sie werde wieder „ihren freunden erlaubt und ihren feinden verboten“.⁵ Eine wahre Flut von 76 Achturteilen verkündete König Sigmund 1418, die Einzelpersonen und Gemeinden in einem ähnlich umfassenden Sinn betrafen.⁶

Der kirchliche Bann untersagte den Gebannten die Teilnahme an allen kirchlichen Amtshandlungen, insbesondere den Empfang der Sakramente⁷ und bezog durch die Verhängung des Interdikts gegebenenfalls die zugehörige Gemeinde ein. Als Beispiel sei auf den Bann verwiesen, der die Appenzeller traf. 1419 hatte Papst Martin V. den aus Meissen/Naumburg kommenden Heinrich von Mansdorf zum Abt in St. Gallen ernannt. Die Appenzeller verweigerten ihm jedoch in ihrem Bestreben nach Reichsunmittelbarkeit die Huldigung. Deshalb wurden sie am 10. April 1426 nach Verhängung der Reichsacht auch mit dem Kirchenbann belegt. Sechs Monate später drohte der Exekutor den Kirchenbann auch über alle die auszusprechen, die Gemeinschaft mit ihnen hielten. Nochmals einen Monat später wurden sie exkommuniziert und die geistlichen und weltlichen Reichsstände aufgefordert, am „Kreuzzug“ gegen die Appenzeller teilzunehmen.⁸

⁵ Der Spruch des Hofrichters erging am 4. Dezember 1368 (RI: VIII n. 490).

⁶ Nachweise in den *Regesta Imperii* und in den Prozeßverzeichnissen bei *Battenberg*, Reichsacht, S. 593–598.

⁷ *Hinschius*, Kirchenrecht 5, S. 497/498. Bis zum 13. Jahrhundert galt der, der im Bann verharrte, wegen der Einheit von weltlicher und geistlicher Ordnung als „exlex“, *Eichmann*, Acht und Bann, S. 68. Eichmann führt (S. 69) einige „keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch erhebende Aufzählung“ der Bannfolgen auf: Infamie ipso iure, Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, Erbunfähigkeit, Ausschluß von Sakramenten und Bestattungen.

Vgl. dazu das Beispiel eines Klägers, der darauf bestand, den Leichnam seines verstorbenen Schuldners zu exhumieren und außerhalb geweihter Erde zu bestatten, bis die Erben die Schuld bezahlt hätten, Verweis bei *Dolezalek*, Rechtsprechung, S. 148 Anm. 16.

⁸ *Büttler/Schiess*, Urkundenbuch Sanct Gallen 5, Nr. 3325, 3333, 3352, 3430, 3435, S. 431–524, 524–531; dort auch die vollständigen Texte. Ähnlich lautete der Bericht in der Chronik des *Burkhard Zink* über das Interdikt, das der Bf. über die Reichsstadt Augsburg verhängte: er „tat die stat in den bann und den bann hielten die Bair gar streng und wolten nichts herein laßen, und wer von Ausgurg gen Bairn kam, dem wolt niemand weder zu eßen noch zu trinken geben“, zit bei: *Kaufhold*, Landesherrschaft, S. 21 Anm. 22. Am 28. September 1432 sicherte die Stadt Frankfurt Kf. Ludwig III. sicheres Geleit zu, bat ihn aber dringend darum, niemanden mitzubringen, der sich in Reichsacht befinde, damit die Ehre der Stadt nicht verletzt werde, RTA 10, Nr. 323, S. 525.

Doch schon Friedrich II. nahm sich selbst von den rigiden Bestimmungen aus. Er hatte zwar am 26. April 1220 mit der „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis“ den geistlichen Kurfürsten zugesagt,

„daß Wir mit dem Kirchenbann belegte Personen, soweit dieser Kirchenbann gerechtfertigt ist, meiden werden, sobald Uns hiervon mündlich oder schriftlich oder durch getreue und glaubwürdige Gesandte Anzeige gemacht worden ist; und daß Wir sie von Gerichtsverfahren solange ausschließen werden, wie sie nicht vom Kirchenbann erlöst sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die mit dem Kirchenbann belegten Personen nicht der Pflicht enthoben sind, auf eine gegen sie erhobene Klage – allerdings ohne Fürsprecher – zu antworten; die Fähigkeit und Befugnis aber, Recht zu erhalten, als Zeuge vor Gericht zu erscheinen und als Kläger aufzutreten, wird ihnen aberkannt. Und weil das materielle Schwert zum Schutz des geistlichen Schwertes bestimmt ist, soll dem Kirchenbann, wenn die Gebannten in ihm länger als sechs Wochen verharren müssen, Unsere Acht folgen und nicht eher widerrufen werden, bis der Kirchenbann zurückgenommen worden ist“.⁹

Das hinderte ihn allerdings nicht, sich Weihnachten 1239 in Pisa selbst auf die Kanzel zu begeben und als immer noch Gebannter zu predigen.¹⁰ Und, um ein Beispiel aus dem 15. Jahrhundert anzuführen, 1462 ließ der gebannte Erzbischof Diether von Mainz die verschlossenen Türen der Frankfurter Bartholomäuskirche aufbrechen, um dort den Gottesdienst abzuhalten.¹¹

Diesen Spannungen zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit soll nochmals für das späte Mittelalter und die Frühe Neuzeit nachgegangen werden. Dabei wird hier die Vokabel „Acht“ auf die weltliche, die Vokabel „Bann“ ausschließlich auf die geistliche Rechtsprechung bezogen.¹² In den deutschsprachigen Quellentexten werden allerdings die verschiedensten Wortverbindungen gebraucht. Du Cange gibt viele Beispiele für die lateinische Kombination mit dem Wort „bannum“.¹³ Das findet auch noch in den deutschen Urkunden des 15. Jahrhunderts seinen Niederschlag. So erklärte zum Beispiel Friedrich III. am 22. Dezember 1444 die Stadt Soest „in des heilign Romischen richs ban und acht von uns als ainem Romischn kunig und obristen schermer der rechten“¹⁴ und wieder-

⁹ Der Text steht: MGH Const. 2, S. 87–106; die deutsche Übersetzung durch *Ralph Glücksmann*. Zum geschichtlichen Zusammenhang vgl. *Klingelhöfer*; Reichsgesetze, S. 59.

¹⁰ *Schaller*; Kaiseridee Friedrichs II., S. 124.

¹¹ *Anker*; Bann und Interdikt, S. 46.

¹² Dazu grundsätzlich *Schubert*, König und Reich, S. 276/277, der den Wandel von „bannum regalis“ zur „Reichsacht“ beschreibt.

¹³ *Du Cange*, Glossarium I, S. 551–561 gliedert den Artikel u. a. in die Abschnitte: bannum imperiale, ~ regis, ~ episcopalis, ~ Dei. Dazu die Überlegungen von *Battenberg*, Reichsacht, S. 127/128.

¹⁴ 22. Dezember 1444 (RI: Chmel, Anh. n. CA-57).